

Geschützte Datenfernübertragung (DFÜ) mittels digitaler Signatur

In ihrer „Bonner Erklärung“ haben die Bundesärztekammer und die Kassenärztliche Bundesvereinigung in Zusammenarbeit mit TeleTrusT Deutschland auf die jüngsten Entwicklungen auf dem Informations- und Kommunikationssektor reagiert und Leitlinien für die Zukunft entworfen – Folge 8 der RhÄ-Reihe „Medizin und Datenverarbeitung“

von Jörn Kneiding

Die deutsche Ärzteschaft und TeleTrusT begrüßen die Initiative der Bundesregierung mit Schaffung des weltweit ersten nationalen Gesetzes zur digitalen Signatur“, heißt es in der kürzlich vorgestellten „Bonner Erklärung“ von Bundesärztekammer (BÄK), Kassenärztlicher Bundesvereinigung (KBV) und der TeleTrusT Deutschland e.V. Letztere Organisation ist ein gemeinnütziger Verein, der sich der Förderung der Vertrauenswürdigkeit von Informations- und Kommunikationstechnik in einer offenen Systemumgebung verschrieben hat. In der gemeinsamen Erklärung heißt es weiter, daß „mit diesem Gesetz wesentliche Grundlagen für die künftige Rechtssicherheit von Einzelpersonen und Investitionssicherheit für die gesamte Industrie geschaffen werden“. Auch in der Medizin seien diese Grundlagen tragfähig, und so müsse der eingeschlagene Weg zur Informationsgesellschaft von den Berufsvertretungen aktiv mitgestaltet werden, fordern die Unterzeichner des Papiers.

Anlässlich ihres 2. Interdisziplinären Forums mit dem Thema „Vertrauenswürdige Informationstechnik für Medizin und Gesundheitsverwaltung“ stellten die Spitzenorganisationen der ärztlichen Selbstverwaltung kürzlich Chancen und Risiken der neuen technologischen Rahmenbedingungen zur Diskussion.

Health Professional Card

Mit der Einführung der Patientenversichertenkarte, der sogenannten Chip-Karte, habe die Bundesregierung sich eindeutig für die neuen Informationstechnologien entschieden, stellt Dr. Otfried P. Schaefer von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung fest. Für die Ärzteschaft bedeute das: „Wir können uns der Entwicklung hin zu einer Multimedia-Gesellschaft nicht entziehen.“ In gleiche Horn stößt Prof. Dr. Otto Rienhoff von der Universität Göttingen. Er tritt für eine schnelle Einführung der „Health Professional Card – Sicherheitswerkzeug für medizinische Informationen“, sozusagen die Chip-Karte für das medizinische Personal, ein und meint: „So schnell wie möglich muß Rechtssicherheit gegeben sein, damit in den nächsten ein bis zwei Jahren ein Markt entstehen kann, in dem die notwendigen Rationalisierungen stattfinden können.“ Sollte es versäumt werden, notwendige Entscheidungen frühzeitig zu treffen, werden technische Lösungen aus dem Ausland auf den deutschen Gesundheitsmarkt drängen, so der Göttinger Wissenschaftler. Denn auch im Gesundheitswesen wachse der internationale Anpassungsdruck. Rienhoffs Vision zufolge wird jeder Arzt in naher Zukunft seine individuelle „Health Professional Card“ mitführen, die ihm seiner beruflichen Position und seiner fachli-

chen Qualifikation entsprechend Zugang zu Räumlichkeiten (z.B. OP-Systemen oder Praxisräumen) und Daten (u.a. Patientenunterlagen, Laborberichte usw.) gewährt. Natürlich bedarf es noch großer Anstrengungen, um die verschiedenen Computersysteme einander anzugleichen. In diese Richtung müsse man jetzt zielstrebig gehen.

Verbesserte Patientenversorgung oberstes Ziel

Oberstes Ziel aller Neuerungen im Gesundheitssystem ist und bleibt eine verbesserte Patientenversorgung, betont RAin Ulrike Wollersheim aus der gemeinsamen Rechtsabteilung von BÄK und KBV. Dabei sei es gleich, ob es sich um die Vernetzung von Praxen oder den Aufbau neuer Versorgungsstrukturen handelt. Da die sogenannte digitale Patientenmappe, die alle zu medizinischen Zwecken elektronisch

Informationen

Weitere Informationen zum Thema digitale Signatur und Sicherheit des elektronischen Datenaustausches (EDI) erhalten Sie bei der

TeleTrusT Deutschland e.V.,
Verein zur Förderung der Vertrauenswürdigkeit von Informations- und Kommunikationstechnik,
Eichendorffstr. 16, 99096 Erfurt,
Tel.: 03 61/34 60 531,
Fax: 03 61/34 53 957,
Online: <http://www.teletrust.de>

Fünf Forderungen aus der „Bonner Erklärung“

von Bundesärztekammer, Kassenärztlicher Bundesvereinigung und TeleTrusT Deutschland e.V. (Stand: 5.11.1997):

- Die Abstimmung medizinisch und technisch fundierter Standards und Richtlinien für den Einsatz der Telematik zwischen allen Beteiligten im Gesundheitswesen
- Die Definition „interoperabler“ Schnittstellen zwischen den unterschiedlichen Programmsystemen im Gesundheitswesen
- die Schaffung von Instrumentarien für den Umgang mit der komplexen Datenlage im Gesundheitswesen auf der Basis von offenen Netzwerken und kartenbasierten Systemen
- Die Gestaltung und Vergabe elektronisch nutzbarer Ausweise (Health Professional Card) für die eindeutige Identifikation aller Teilnehmer im Gesundheitswesen
- Die Etablierung sicherer und nachvollziehbarer Kommunikationswege durch uneingeschränkte Nutzung „harter“ Kryptographie

gespeicherten Daten eines Patienten umfaßt, einer der Grundpfeiler der digitalen Kommunikation sein soll, müsse für bestmöglichen Datenschutz im elektronischen Netz, insbesondere bei der Datenfernübertragung (DFÜ), gesorgt werden. Denn der Patient verfügt datenschutzrechtlich über „umfassendes Recht“. Das heißt, ohne seinen ausdrücklichen Wunsch oder sein Einverständnis geht nichts. Der Arzt hingegen dürfe laut EU-Datenschutzrichtlinie grundsätzlich keine Daten erheben, erklärt RAin Wollersheim. Diesen Grundsatz wiederum hebe der Behandlungsvertrag auf, der den Arzt verpflichtet, die für die Behandlung notwendigen Daten aufzunehmen. Der Arzt muß bemüht sein, das Vertrauensverhältnis zum Patienten zu schützen, so die Expertin von BÄK und KBV. Deshalb ist es eine schwierige Abwägung, welche Informationen eine elektronische Patientenmappe enthalten darf oder muß, und wer wozu Zugriff hat.

Dieser Punkt ist und bleibt strittig unter Medizinern und Datenschützern. Denn die Übermittlung von Patientendaten ist verboten, wenn sie nicht ausdrücklich vom Patienten genehmigt wurden. Wie aber kann gewährleistet werden, daß Ärzte in einer elektronischen Mappe nur Zugang zu den für ihre Behandlung relevanten Daten erhalten? Desweiteren muß die technische Übertragung sicher sein, so daß

sowohl Manipulationen als auch unbefugter Zugang zu den elektronischen Patientenmappen ausgeschlossen werden können. Den Ärzten obliegt hierbei eine besondere Sorgfaltspflicht, bekräftigt Wollersheim. Die ärztliche Selbstverwaltung sei deshalb bemüht, ihren Mitgliedern zu helfen, indem sie Regelungen zur Nutzung der neuen Technologien entwickelt, durch die die ärztliche Schweigepflicht nicht gebrochen wird.

Digitale Signatur

Was ist eine digitale Signatur und wozu dient sie? Briefe, amtliche Post überhaupt, wird bald nur noch über elektronische Datenleitungen verschickt und der alte Postweg wird dem Privatbereich vorbehalten bleiben, prognostiziert TeleTrusT. Das bedeute, daß nicht nur allgemeine Informationen, sondern immer häufiger auch wichtige Verträge, Vereinbarungen, Grundbucheintragen oder die schon erwähnten vertraulichen Patienteninformationen über Datennetze per DFÜ versendet werden. Voraussetzung dafür ist die Sicherheit der Datenübertragung, also eine Vertraulichkeit und Verbindlichkeit. Die empfangenen Unterlagen müssen eindeutig einem Absender zuzuordnen sein. Bislang stand die handschriftliche Unterschrift für Verbindlichkeit. Für diese Art der Verbindlichkeit bei der elektronischen

Post steht die digitale Signatur. Sie ist eine Art elektronisches Siegel, das mit Hilfe eines sogenannten öffentlichen Schlüssels den Inhaber dieses Siegels und die Unverfälschtheit des Dokuments erkennen läßt. Dabei werden die signierten Daten mathematisch verknüpft mit einem persönlichen, aber geheimen Signaturschlüssel.

Datenschutz

Alle vertraulichen Informationen müssen verschlüsselt werden, so Dr. Helmut Bäumler, Landesbeauftragter für den Datenschutz in Schleswig-Holstein. Die Ärzte müßten überzeugende Garantien geben für die Patientendatensicherheit, um das Vertrauen zu ihren Patienten zu wahren. Höchstmögliche Transparenz dem Patienten gegenüber ist eine wichtige Voraussetzung dafür. Die Sicherheitsstufe sollte bestmöglich sein, das heißt bei der Technik sollte nur das Beste gut genug sein. Desweiteren fordert Bäumler das Führen von Datenzugriffsprotokollen. Für selbstverständlich hält er die Verschlüsselung aller Daten, nicht nur wenn sie die Praxis verlassen, sondern sogar auf der Festplatte. Die Beweiskraft steht und fällt mit der Fälschungssicherheit, so der Datenschützer. Deshalb sollte nur mit Hard-, Software und Servicediensten zusammengearbeitet werden, die auch zertifiziert sind.

Kammer als Zertifizierungsstelle?

Hier entsteht ein mögliches neues Arbeitsfeld für die Ärztekammern. Laut Bäumler könnten sie bei Unklarheit Richtlinien für den Datenschutz vorgeben und als Zertifizierungsstelle für die Hard- und Software sowie die Serviceleister im Gesundheitsbereich fungieren. Auch die Vergabe und Kontrolle der digitalen Signaturen könnte über die Kammern abgewickelt werden.

Unsere Reihe „Medizin und Datenverarbeitung“ wird fortgesetzt.